

Zusammenfassende Erklärung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup - 'Gewerbegebiet Westenstraße'

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup ermöglicht die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes im Westen der Ortschaft Süderbrarup um ein weiteres, bislang unbeplantes Grundstück. Das Plangebiet wird künftig als Fläche für eine gewerbliche Bebauung dargestellt.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Wohnungen für Betriebsleiter und -inhaber werden innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Im Zuge der Planung ist ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden, dessen Ergebnisse in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Bei Einhaltung der vorgesehenen Emissionskontingente sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Notwendige Gehölzrodungen werden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Der Verlust eines nach § 21 LNatSchG geschützten Knicks wird im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Der Ausgleichsknick ist entlang der westlichen Grenze bzw. im nordwestlichen Plangebietes vorgesehen und dient u.a. dem Schutz des westlich gelegenen Vorfluters und der Unterstützung seiner Biotopverbundfunktion. Die zu erhaltenden und die neu anzulegenden Knicks werden mit den Baugrenzen berücksichtigt.

Schutzgut Fläche: Mit der Planbereichsfläche wird eine Grünlandfläche dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Gewerbeflächen begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Das Plangebiet wird vollständig als Gewerbefläche ausgewiesen. Im Gewerbegebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,8 zu erwarten. Entsprechend der überschlägigen Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von ca. 0,32 ha Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche notwendig. Der Ausgleich wird in der verbindlichen Bauleitplanung konkret bilanziert und die Ausgleichsfläche benannt.

Schutzgut Wasser: Der westlich außerhalb verlaufende Vorfluter wird mit einem ca. 18 m breiten Randstreifen zur gewerblichen Bebauung berücksichtigt. Weitere Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Konzept nach A-RW 1 berücksichtigt.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der zusätzlichen Gewerbefläche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu erhaltende und neu vorgesehene Grünstrukturen wirken sich positiv auf das Kleinklima aus.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den teilweisen Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Teilflächen und die Festsetzung von Fassadenbegrünung gemindert. Entlang der westlichen und nordwestlichen

Grenze des Plangebietes wird zum Schutz der Landschaft außerdem ein neuer Knick angelegt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Ein Knick geht als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft verloren und wird als gesetzlich geschütztes Biotop ausgeglichen. Weitere Kulturgüter oder Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen gelegenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsfläche im Bereich bereits vorhandener Gewerbeflächen und der bisherigen Nutzung als wenig erheblich zu bezeichnen und insgesamt ausgleichbar.

Nach Durchführung aller in der Bauleitplanung vorgesehener Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.

Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein bestätigt, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen. Ziele der Raumordnung stehen der Planung erkennbar nicht entgegen. *Die Hinweise wurden vom Planungsverband zur Kenntnis genommen.*

Seitens der unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Durch die Nutzung der Teilflächen als zukünftige Gewerbeflächen geht ein erheblicher Teil als Verdunstungsfläche verloren. Gemäß der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1 (Erlass vom 10.10.2019) ist dies durch geeignete Maßnahmen (z.B. Gründächer bei den Dachflächen oder Rasenrittersteine bei Parkflächen) zu kompensieren. Zusätzlich erhöhen Bepflanzungen (Bäume, Sträucher) auf den Gewerbeflächen den Verdunstungsanteil. Als Vorgabe der unteren Wasserbehörde sind zumindest die Park- und Fahrbereiche über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme, d.h. über den bewachsenen Oberboden zu entwässern. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen sind die Rigolen an die RW-Kanalisation anzuschließen. Zudem ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des Regenrückhaltebeckens für die B-Planänderung noch einmal nachzuweisen. *Die Hinweise wurden vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.*

Die untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung sind entsprechende Auflagen zu beachten. *Die Hinweise wurden vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.*

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein stimmt den vorliegenden Planunterlagen grundsätzlich zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Zudem wird ausdrücklich auf § 15 DSchG hingewiesen. *Die Stellungnahme wird vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.*

Die Schleswig-Holstein Netz AG weist darauf hin, dass bei der Maßnahme das Merkblatt 'Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten' zu berücksichtigen ist. Zudem kreuzt eine 20 kV Freileitung das überplante Gebiet. Diese Freileitung wird im Laufe des Jahres 2020 durch ein Kabel ersetzt. Auf die zurzeit bestehenden Gefahren der Freileitung wurde der Eigentümer schriftlich hingewiesen. *Die Stellungnahme wurde vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.*

Der Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen weist darauf hin, dass westlich des überplanten Gebietes der Vorfluter VI D3a verläuft. Auf die satzungsgemäßen Abstandsregelungen wird hingewiesen. Diese gelten auch für Maßnahmen zum Schutz der Natur in dem 20 m breiten Streifen am Verbandsvorfluter wie etwa der genannten Errichtung eines Knicks oder anderer Maßnahmen.

Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet. Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, ist daher ein detailliertes Entwässerungskonzept vorzulegen. Hierbei ist vor Einleitung in einen Verbandsvorfluter eine Drosselung des gesammelten Regenwassers auf das Niveau der unversiegelten Fläche zu gewährleisten und rechnerisch nachzuweisen. In das Entwässerungskonzept ist auch die bereits vorhandene Bebauung einzubeziehen. Die in der Begründung des Flächennutzungsplanes genannte Versickerung ist aufgrund des geologischen Verhältnisse unrealistisch. *Die Hinweise wurden vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.*

In den sonstigen Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurden keine inhaltlichen Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB weist Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein darauf hin, dass weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen, insbesondere stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Seitens des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** wird um Korrektur der Überschrift der Planzeichnung sowie der Begründung gebeten, dass es sich um die Änderung des Flächennutzungsplans des „Planungsverbandes im Amt Süderbrarup“ und eben nicht der Gemeinde selbst handelt. *Der Hinweis wurde vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und beachtet. Begründung und Planzeichnung werden entsprechend korrigiert.*

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung maßgebliche Verbandssatzung des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup nicht den rechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches genügt. Dem Planungsverband

wird daher eindringlich empfohlen, die Verbandssatzung dahingehend zu überarbeiten, dass geregelt wird, in welcher Form eine analoge Bekanntmachung gewählt wird, soweit die alleinige Bereitstellung im Internet aufgrund anderer Vorschriften nicht ausreichend ist. Dies umfasst bei der Bekanntmachung durch Aushang auch die konkrete Benennung der jeweiligen Aufstellorte aller Bekanntmachungstafeln, soweit der Planungsverband sich für die Anwendung des § 1 Abs. 2 Satz 3 BekanntVO entscheidet. Im Anschluss ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen, um die Beseitigung des beachtlichen Fehlers zu bewirken. Der vorstehend aufgezeigte Verstoß gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung stünde einer Genehmigungserteilung gegenwärtig entgegen. *Der Hinweis wurde vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Verbandssatzung wurde zwischenzeitlich geändert. Die öffentliche Auslegung wurde wiederholt.*

XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen. *Die Hinweise wurden vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens im XPlan-Format erstellt.*

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg weist darauf hin, dass sich im Plangebiet Knicks befinden, welche als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Es wird empfohlen, diesen Mindestabstand als Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, damit er im Rahmen nachfolgender Bauvorhaben berücksichtigt wird. *Der Hinweis wurde vom Planungsverband zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung ist als Ziffer 4.5 bereits im Text (Teil B) zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup enthalten.*

Die Genehmigung zur Knickrodung ist separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung wird grundsätzlich in Aussicht gestellt. Aus naturschutzrechtlicher Sicht kann jedoch der geplanten Lage des Ausgleichsknicks nicht zugestimmt werden. Wenige Meter weiter westlich verläuft bereits ein anderer Knick parallel. Die Anlage eines Doppelknicks/Redders ist nur zulässig, wenn sich dazwischen ein dauerhaft genutzter Weg befindet, was hier nicht der Fall ist. Einer Knickneuanlage kann daher an diesem Standort nicht zugestimmt werden. *Die Hinweise werden vom Planungsverband zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird der Lage des geplanten Ausgleichsknicks zugestimmt, da es nicht um einen Doppelknick/Redder handelt. Der Abstand zwischen den Knicks ist ausreichend groß und die Planung entspricht den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes.*

Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 3.360 m² sollen über das Ökokonto „ecodots GmbH, Mühlenkoppel“, Az. 661.4.03.097.2022.00, erbracht werden. Der Vertrag über den Erwerb der Ökopunkte muss der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis Satzungsbeschluss vorliegen. *Der Hinweis wurde vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und beachtet.*

Ergänzend weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass Aufschüttungen und Abgrabungen gem. § 17 BNatSchG i.V.m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung bedürfen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. *Die Hinweise wurden vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.*

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt werden wird. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind. *Der Hinweis wurde vom Planungsverband zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender artenschutzrechtlicher Hinweis ist bereits im Text (Teil B) der Satzung enthalten und somit Bestandteil der Satzung.*

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Bebauungsplanänderung in der Gemeinde Süderbrarup unter Beachtung nachfolgender Vorgaben, keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist geplant ca. 75 % des Niederschlagswassers auf der Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes zu versickern. Dazu sind ausreichende Versickerungsflächen auf dem Grundstück vorzusehen. Als Vorgabe der unteren Wasserbehörde sind zumindest die Park- und Fahrbereiche über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme, d.h. über den bewachsenen Oberboden zu entwässern. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen sind die Rigolen an die Regenwasser-Kanalisation anzuschließen. Der hydraulische Nachweis für die Leistungsfähigkeit des Regenrückhaltebeckens basiert auf falschen Angaben für die gedrosselte Ableitungsmenge. Im Änderungsbescheid vom 04. März 1993 wurde die Einleitungsmenge auf 15 l/s festgelegt. Diese Menge weicht doch erheblich von der, in der hydraulischen Berechnung angesetzten Menge von 63,5 l/s ab. Der hydraulische Nachweis für das Rückhaltebecken ist daher noch einmal zu überarbeiten. *Die Hinweise wurden vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und beachtet. Der hydraulische Nachweis wurde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde noch einmal überarbeitet. Hierbei wurde eine Einleitungsmenge von 20 bis 25 l/s zugrunde gelegt.*

Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg weist darauf hin, dass sich die neu überplante Fläche zu 100 % in der Moorkulisse befindet. Insofern sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen. *Die Hinweise wurden vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und an den Grundstückseigentümer mit der Bitte um Beachtung im Rahmen der Vorhabenplanung weitergeleitet. Zudem wurden die Hinweise in der Begründung ergänzt.*

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass die Stellungnahme vom 16.04.2020 in Kap. 3.6 der Begründung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und in Kap. 3.9 der Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup korrekt wiedergegeben wurde und weiterhin gültig ist. Daher wird den vorliegenden Planunterlagen zugestimmt. *Die Stellungnahme wurde vom Planungsverband zur Kenntnis genommen.*

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (Abteilung technischer Umweltschutz) stellt klar, dass gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es werden jedoch Hinweise zur Änderung des Bebauungsplanes gegeben. *Die Stellungnahme wurde vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Hinweise aus dem Schallgutachten wurden in den Text (Teil B) der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup übernommen.*

Die Industrie- und Handelskammer zu Flensburg begrüßt die Planung der Gemeinde, die das Ziel verfolgt, zusätzliche Gewerbegebietsflächen zu ermöglichen. Dies ist vor dem Hintergrund der starken Knappheit von Arealen mit dieser planungsrechtlich festgeschriebenen Kategorie äußerst wertvoll. Zudem wird ein Hinweis zur Änderung des Bebauungsplanes gegeben. *Die Stellungnahme wird vom Planungsverband zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft einen Teilbereich, der nicht Bestandteil dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist. Die Abwägung erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanänderung.*

Die Schleswig-Holstein Netz AG weist darauf hin, dass bei der Maßnahme das Merkblatt 'Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten' zu berücksichtigen ist. *Die Stellungnahme wurde vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.*

Der Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen weist darauf hin, dass westlich des überplanten Gebietes der Vorfluter VI D3a verläuft. Auf die satzungsgemäßen Abstandsregelungen wird hingewiesen.

Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet. Das vorhandene Regenrückhaltebecken ist seinerzeit ohne eine geregelte Drossel gebaut worden. Der abgeleitete Volumenstrom ist abhängig vom Stauniveau. Dies entspricht nicht dem heutigen Stand der Technik. Das Stauniveau wird zudem durch den Anschluss weiterer Flächen verändert. Damit erhöht sich auch der maximal abgeleitete Volumenstrom aus dem RRB, der dem Verbandsvorfluter zugeführt wird. Bei Anschluss weiterer Entwässerungsflächen ist ein druckunabhängiger Volumenstrombegrenzer („Hydroslide“) nachzurüsten. Der Drosselabfluss ist auf maximal 40 l/s zu reduzieren. *Die Hinweise wurden vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und beachtet. Der hydraulische Nachweis wurde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde noch einmal überarbeitet. Hierbei wurde eine Einleitungsmenge von 20 bis 25 l/s zugrunde gelegt.*

Die sonstigen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange bestätigen, dass ihre jeweiligen Belange ausreichend berücksichtigt wurden und daher keine Bedenken gegen die Planungen bestehen oder verweisen auf ihre Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Weitergehende Hinweise oder Anregungen wurden ebenfalls nicht vorgebracht.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Alternativenprüfung

Mit dem Ursprungsplan (B-Plan Nr. 13) von 1994 wurden am südwestlichen Ortsrand von Süderbrarup bereits die ersten Gewerbeflächen ausgewiesen. Das Gewerbegebiet wurde seitdem stetig erweitert bzw. an veränderte Nutzungsanforderungen angepasst. Mit der vorliegenden Planung wird das Gewerbegebiet um das letzte, bislang unbeplante Grundstück erweitert werden. Die Fläche wird nach aktuellem Kenntnisstand durch den angrenzenden Gewerbebetrieb genutzt werden und diesem einen notwendigen Erweiterungsraum bieten. Da der Betrieb bereits benachbart ansässig ist und die umliegenden Flächen bereits baulich genutzt sind, ergibt sich keine sinnvolle Standortalternative.

Weitere Freiflächen, die als Erweiterungsflächen dienen könnten, sind angrenzend an das Gewerbegebiet des B-Planes Nr. 13 nicht vorhanden.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ist der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup beigefügt.

Süderbrarup, den **08. Aug. 2025**

.....
Der Verbandsvorsteher

